

ren sollen. Nun lassen Wir es bey obiger Resolution der Unmäßigung auch annoch verbleiben / wollen aber wegen des / bißhero fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs / des gar zu strengen / vnd überhäufften Anhalten zur Kobath / alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet / vnd befelcht haben / daß sie ihre Unterthanen mit der Kobath wider Billigkeit nicht beschwären / noch selbe dardurch an ihren selbst aigenen Unterhalt- vnd Nahrungen verhindern / weder mit gar zu weit entfehrnden langwürigen Ausbleiben / von ihrer Würthschafft abhalten sollen / widrigen falls auff der Unterthanen einkommende Klagen / Wir solche Betrangnussen nicht allein einstellen / sondern auch gegen die Vbertretter mit würcklicher Straff / auch Veränderung der vngemäßigten / in ein gemäßigte Kobath / verfahren lassen wollen.

§. 5.

Wo es von alters herkommen / daß denen zur Kobath erscheinenden Unterthanen / das Brod / auch andere Speiß / vnd das Futter für ihre Ross / vnd Ochsen geraicht wird / darben soll es hinfüran allerdings verbleiben : wie auch bey andern Herrschafften / vnd Orthen / wo deren keines bißhero im Gebrauch gewesen / ins künfftig wenigist das Kobath-Brod / oder ein gewisses Getrand darfür / geraicht werden.

§. 6.

Ob zwar die Unterthanen ihrem Herrn / allein würcklich zu Kobathen schuldig / so stehet doch beeden Theilen / sich an statt der Kobath auff ein gewisses / vnd billiches in Geld mit einander zu vergleichen / bevor / welches auch auff obbemeldte / der Inleuth 12. Kobath-Täg zu verstehen ist. Da aber ohne vorbeschehenen Vergleich / der Herr etwan das Kobath-Geld von denen Unterthanen vorhin eingenommen hätte / ist selbiger gleichwohlen besuegt / ins künfftig vmb seiner bessern Gelegenheit willen / die würckliche Kobath von denen Unterthanen widerumben zu begehren.

Der Sechste Titul / Von Zehendt.

§. 1.

Wenn diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich / seynd von alters hero / so wohl die Weltlich- als Geistliche Personen / der Zehenden fähig / wann sie anderst dieselbe mit rechtmäßigem Titul / oder Verjährung / an sich gebracht haben / worben wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.

§. 2.

Der Zehendt ins gemein / seynd zwenerley / als der grosse / vnd kleine / zu Feld / vnd Dorff. Der grosse zu Feld / ist der Trand- vnd Wein Zehendt ; vnter dem Trand aber / Weisz / Gersten / Korn / Habern / Arbes / Linsen / Bohnen / Haiden / Brein / vnd dergleichen / zu verstehen. Der kleine zu Feld / bestehet in Saffran / Kraut / Ruben / Haar / vnd dergleichen ; zu Dorff aber / in grossen / vnd kleinen Wich / Ahyren / Käsen / vnd anderley Sorten.

§. 3.

An welchen Orthen der klein / oder auch grosse Zehendt von Alters / oder wenigist von zwen vnd dreyssig Jahren hero / nicht im Brauch gewesen / oder die Zehendt- Holden sich nicht besonderlich darzu verbunden / ist man denselben auch hinsiran zu reichen nicht schuldig ; doch solle in diesem Fall / da ein Vasall , oder Bestandtmann / dergleichen Zehendt einzunehmen vnterlassen / dem Eigenthumber / oder Lehens- Herrn / diese Präscription nichts präjudiciren.

§. 4.

Von deme / was des dritten Jahrs in Prach- vnd Trand- Feldern / auch sonst jährlich in Pointen / oder Garten Zehendtbahres erbauet wird / davon soll man eben so wohl / als von andern Bausfeldern / den Zehendt zu reichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten / oder Wein- Sätz bey einem Haus / oder Hoff / mehr zum Lust / als Nutzbarkeit gezieglet / vnd erbauet worden / die sollen Zehendt- frey gelassen werden / vñ ob es schon alte Gärten / vñ Sätz wären / die gleichwohl ihre sonderbare Nutzbarkeit hätten / jedoch über verjährte Zeit kein Zehendt davon gegeben worden / solle nochmahlen keiner davon begehrt werden.

§. 5.

Die Neubrück / vnd Neugereith / werden genent diejenige Gründ / allda zuvor weder Furch / Strang / noch Gräften gesehen / auch nie was angebauet worden. Die Auffsbrück aber jene Gründ / welche vorhero zwar angebauet gewesen / aber kurz / oder lang hernach in einen andern Bau verkehret worden. Was nun die Ersten / nemblichen die Neubrück / vnd Neugereith anbelangt / sollen dieselben denen Geist- oder Weltlichen Zehendt- Herrn / welche auff diesem Grund die Zehend- Gerechtigkeit haben / wann solche zu Acker gebauet worden / die ersten fünf Jahr / da sie aber zu Weingärten außgesetzt wurden / die ersten acht Jahr / keinen Zehendt / sondern erst nach Verfließung deren / denselben jährlich zu reichen schuldig seyn. Die andern / als nemblichen die Auffsbrück / wann sie über zehen Jahr öd gelegen / sollen die Acker drey- die Weingärten aber sechs frey Jahr haben / da aber auff ei-

nem

nem ganz freyen Grundt ein Neugereith gemacht würde / ist man davon keinen Zehendt zu geben schuldig.

§. 6.

Der Zehendt von allem Getrand / so mit der Sichel abgeschnitten wird / solle in Mändel / ober bey weniger Ertragnuß Garbenweiß zu Feld geraicht werden / vnd der Zehendt-Herr solche Mändel / oder Garben jedem auff seinem Baugrundt abzuzehlen / auch seines Gefallens / ohne einige deß Zehendtmanns Verhinderung / am ersten / vnd letztern / oder mittlern Hauffen abzufahren / den Zehendt außzustecken / vnd zu erheben befugt seyn ; was aber das ringere Getrand anbelangt / so nicht mit der Sichel abgeschnitten / sondern abgemähet wird / das solle der Madt / oder dem Häuffel nach / verzehendt / vnd der Zehendt-Herr gleichfalls die Zehendte Madt / oder Häuffel zu mercken / vnd zu erheben haben / wo aber der ungleichen Madten / oder Häuffel halber / solches nicht seyn kunte / so ist der Zehendt-Mann auff deß Zehendt-Herrn Begehren / gleiche Schöberl zu machen schuldig.

§. 7.

Damit aber der Baumann an Einführung seines Getrands nicht gesaumbt / vnd dardurch in Schaden geführet werde / noch der Fleißige des Unfleißigen zu entgelten habe / so soll ein jeder Zehendt-Herr / wann er von dem Baumann angelanget wird / auff seinen Grund den Zehendt vnwaigerlich außstecken / vnd erheben : auch wofern er nicht durch Ungewitter daran verhindert wird / solches über drey Tag nicht anstehen lassen / wurde er aber darüber saumig erscheinen / solle dem Zehendt-Holden / sein Getrand durch Unparthenische außzustecken / nach Gelegenheit einzuführen / vnd den Zehendt / Mändel-Schober-Häuffel-oder Madweiß im Feld ligen zu lassen / erlaubt seyn / jedoch von ihm hierinnen kein Gefärde gebraucht werden.

§. 8.

Den Wein Zehendt betreffend / solle derselbe auch aller / vnd jeder Orthen im Land an denen Weingebürgen / vnd vor denen Weingärten / Mäschweiß beschriben / sodan nach jedes Orths wohlhergebrachten / vnd wenigist von Zwen vnd Drenssig Jahren continuirten ruhigen posses, abgefördert / die Keller-Beschau aber nicht zugelassen werden / es hätte dann der Zehendt-Herr / solche in gleichen von Zwen vnd Drenssig Jahren hero / ruhig / vnd ohne Widerredt im Brauch gehabt / worbey ihm hinfüran entweder noch ferrers zu verbleiben / oder die Beschreibung vor denen Weingärten vorzunehmen / frey stehen solle.

§. 9.

In gemain ist kein Zehendtmann schuldig / Trand-Wein-oder andern

dem Zehendt / dem Zehendt-Herrn selbst haim-vnd zuzuführen / wäre aber solches irgent von alters hero / also gebräuchig gewest / dessen sollen sich die Zehendt-leuth daselbst auch künfftig nicht verwaigern.

§. 10.

Wann ein Geist-oder Weltlicher über verjährte Zeit / das ist / wenigst in Zwen vnd Drenssig Jahren / von ainen / entzwischen nicht öd gelegenen / sondern angebautem Grund / keinen Zehendt gegeben / noch derselbe vom Zehendt-Herrn begehrt worden / so soll er auch hinfüran mit solchem Grund-Zehendt frey verbleiben ; jedoch kan eines Bestand-Mann / oder Lehens-Vasallen nachsehen / dem Lehens-Herrn / oder Eigenthumber / nicht präjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund immittels maiste Zeit öd / vnd vnggebaut gelegen / vnd darumen kein Zehendt darvon genommen worden / so solle der Inhaber sich der Verjährung nicht zu behelffen haben / sondern wann er solchen Grund widerumben anbauet / darvon den Zehendt / wie oben §. 5. dieses Tituls vermelt / zu raichen verbunden seyn.

§. 11.

Es ist aber nicht zuelässig / einen / oder mehr Aecker auß Unfleiß / oder dem Zehendt-Herrn zum Abbruch / vngbauet ligen zu lassen / sondern wann dergleichen vermerckt wird / solle das Anbau durch die Obrigkeit verschafft werden. Vnd wolte einer dieselbe zu Wisen ligen lassen / so solle er alsdan den Hew-Zehendt davon zu geben schuldig seyn ; es wären dann solche Aecker vormahlen auch Wisen gewesen / davon man keinen Hew-Zehendt gegeben hätte / wann sie hernach wider zu Wisen gemacht / man auch keinen Hew-Zehendt davon zu geben schuldig seyn solle.

§. 12.

Wann ein Zehendt-Herr in einem Weingarten den Zehendt hat / vnd derselbe Weingarten hernach zu einen Aecker gemacht wird / so folgt dem Zehendt-Herrn der Erand-Zehendt / allermassen wie er zuvor den Wein-Zehendt gehabt / also auch wann ein Aecker zu einen Weingarten gemacht wird / solle dem Zehendt-Herrn von solchem Weingarten der Wein-Zehendt auch zustehen. Vnd hat solches auch diesen Verstand / wann in einem Gezirck zwen vnterschiedliche Zehendt-Herrn seynd / deren einem der Wein- dem andern aber der Erand-Zehendt gebühret.

§. 13.

Wann zu einem Erand-oder Wein-Zehendt zween / oder mehr vnterschiedliche Zehendt-Herrn seynd / so solle hinfüran / vngeacht wie es vor diesem gehalten worden / im ganzen Land kein Zehendtmann schuldig seyn / jedem Zehendt-Herrn seinen Theil selbst abzusondern / oder
ab-

absonderlichen zu geben/sondern wann er nach ihr sambentlicher Auß-
steckung/ oder Abzählung deß gebührlichen völligen Zehendts/ solchen
ligen läst/ist er alsdan weiter nicht verbunden/ vnd die Zehendt-Herrn
mögen denselben selbst gleichwohl vntereinander theilen; was aber
den Wein-Zehendt/ wie auch den kleinen Zehendt/belangt/lassen Wir
es bey deme / wie es jeder Orthen bißhero im Brauch gewest / auch
noch künfftig verbleiben.

§. 14.

Der Zehendt solle dem Zehendt-Herrn ohne Abzug deß Bawko-
stens / auch Bergrechts / vnd andern Grund-Diensts / wie auch der
Land-Steur / oder einiger anderer Anlag / gereicht werden / vnd der
Zehendt-Mann / vmb ichtes dergleichen ihme was vorzubehalten /
nicht Fueg/ vnd Macht haben.

§. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehendt mehr/als ein Jahr
außständig verbleibt / vnd solcher Grund vor der Bezahlung an je-
mand andern verwendet wird/so kan der Zehendt-Herr den außstand
nicht bey der künfftigen Fehsning/oder gegenwärtige Innhaber/son-
dern bey dem vorigen suechen.

§. 16.

Wann ein Zehendt zu Feld/ vnd zu Dorff/ groß / vnd klein / denen
Zehendt-Holden/nur auff gewisse Sorten überhaupt überlassen wird/
ob schon solcher Verlaß so viel Jahr / als sonst zur Verjährung von-
nöthen / gewehrt hätte / so können doch die Zehendt-Holden sich her-
nach / wann es von dem Bestand kombt / von Raichung deß völligen
Zehendts/ in allen/ vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten/ nicht
entschütten/ noch einige Verjährung deßwegen fürwenden.

Der Sibende Titul /
Von Bergrecht / vnd Weingart
Baw.

§. 1.



Das Bergrecht ist nach altem Herkommen/ vnd Ge-
brauch dieses Unsers Erz-Herzogthumbs / ein
gewisser Dienst in Wein / oder auch Geld/ so einer
von Weingarten / als Berg-Herr / einzunehmen
hat / vnd ist der Inhaber eines Bergrechtmässigen
Grunds/ solchen Dienst davon zu entrichten schul-
dig/